

# **Merkblatt über die Bewilligungspflicht für Reklamen und Plakate**

Die Signalisationsverordnung des Bundes vom 15.01.2017 regelt die Bewilligungspflicht. Nach den Bestimmungen von § 26 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21.11.2001 ist im Kanton die Direktion für Soziales und Sicherheit im Bereich der Autobahnen und Autostrassen und die Gemeindebehörden im Bereich der übrigen Strassen zuständig.

---

Ein Gesuch um Aufstellung von Reklamen und Plakaten auf öffentlichem oder privatem Grund kann geprüft werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Schriftliches Gesuch an die Sicherheitsabteilung inkl. allen schriftlichen Einverständnissen der betroffenen Landeigentümer.
- Reklame muss selber aufgehängt und innert 4 Wochen selbst entfernt werden
- Format höchstens Weltformat:  
90.5cm x 128cm (Normgrösse für Werbeplakate)
- Die Verkehrssicherheit darf nicht beeinträchtigt werden, insbesondere sind Strassenreklamen untersagt, wenn:
  - sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen
  - auf der Fahrbahn aufgebracht sind (Privatstrassen)
  - in signalisierten Tunnels oder in Unterführungen
  - Reklamen Signale oder wegweisende Elemente enthalten
  - Reklamen das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten
  - die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindert oder gefährdet werden
  - mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können oder die Wirkung von Signalen und Markierungen herabsetzen

**Abteilung Sicherheit**  
8488 Turbenthal